



Hinweise zum schulischen Teil der Fachhochschulreife

Für das Erreichen des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten in der gymnasialen Oberstufe des Landes Niedersachsen folgende Bestimmungen:

- Der Abschluss kann frühestens nach zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase erlangt werden, also frühestens nach Jahrgang 12 (G9).
- Die Abschlussnote berechnet sich aus den Noten aus zwei nebeneinanderliegenden Halbjahren (12/1 und 12/2, 12/2 und 13/1 oder 13/1 und 13/2)
- Der Abschluss bleibt auch bei nicht bestandener Abiturprüfung bestehen.

Wie im Abitur gelten auch für diesen Schulabschluss Einbringungsverpflichtungen, die zum Bestehen des Abschlusses erfüllt sein müssen. Folgende Halbjahresnoten aus zwei nebeneinanderliegenden Halbjahren müssen zwingend eingebracht werden:

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im 1. und 2. Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung,
2. und in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.
3. In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnissen müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter in mindestens 2 der Schulhalbjahresergebnisse im 1. und 2. Prüfungsfach.
4. Folgende Fächer müssen zwingend eingebracht werden, unabhängig davon, ob sie auf erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurden: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, Geschichte.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen wird der schulische Teil der Fachhochschulreife ohne weitere Abschlussprüfung von der Schule verliehen.